

Vereinssatzung des Höckendorfer Fußballverein

(Fassung 2026)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 31. Juli 1990 gegründet und führt den Namen Höckendorfer Fußballverein (Höckendorfer FV). Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Höckendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Änderungen des Vereinsnamens bedürfen einer Satzungsänderung und müssen von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Diese vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein somit auch gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist es, insbesondere das Fußballspielen erlernen zu können und wettkampfmäßig zu betreiben sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Dies erfolgt durch regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden und durch die Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand kann jedoch entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (6) Sofern die Schriftform erforderlich ist, genügt dieser generell eine E-Mail. Lediglich Antragsformulare für die Vereinsmitgliedschaft müssen händisch unterzeichnet sein und im Original dem Vorstand übergeben werden.
- (7) Bei der Beantragung einer Fördermitgliedschaft ist eine digitale Übermittlung der persönlichen Daten ohne explizite Unterschrift möglich.
- (8) Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Bei allen offiziell vom Verein zur Verfügung gestellten Kleidungsstücken sollen diese Farben dominieren.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel, die dem Verein zufließen und zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. So erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen generellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Über Zuwendungen in Form von Ehrenamtsentschädigungen oder Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben und insbesondere an Trainingsstunden und Wettkämpfen teil. Sie können, an Mitgliedsversammlungen teilnehmen und besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimm- und Wahlrecht.

Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder nehmen am aktiven sportlichen Geschehen des Vereines nicht direkt teil und beteiligen sich hauptsächlich am kulturellen Vereinsleben. Passive Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt, welche die aktive bzw. passive Mitgliedschaft ersetzt. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und können ihr Stimm- und Wahlrecht vollständig ausüben.

Fördermitgliedern

Fördermitglieder wollen den Verein im Wesentlichen finanziell durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag unterstützen. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und bereit ist, die Satzung anzuerkennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden, die Zustimmung kann durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erteilt werden.
- (3) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports und um das Miteinander innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss zur Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden. Gründe für den Widerruf sind insbesondere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, vereinsschädigendes Verhalten oder sonstige schwerwiegende Gründe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Ehrenrat des Vereins als Schiedsgericht.
Insbesondere können folgende Gründe einen Ausschluss rechtfertigen:
- Wenn die in §7 vorgesehenen Pflichten durch das Vereinsmitglied grob verletzt werden.

- Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt.
 - Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder durch den eigenen Tod.
 - (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.
 - (5) Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter sieben sinken, da andernfalls die Rechtsform des eingetragenen Vereins gemäß § 56 BGB entfällt. Sollte diese Mindestanzahl unterschritten werden, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung über die Zukunft des Vereins einzuberufen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied versichert im Sinne und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und nach Möglichkeit am Vereinsleben mitzuwirken. Jedes aktive Mitglied hat bei allen sportlichen Veranstaltungen seiner Mannschaft nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- (4) Jedes aktive, passive und Ehrenmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied besitzt in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht, sofern das Mitglied das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat.
- (6) Jedes Mitglied kann Versicherungsschutz vom Verein verlangen, wenn dieser sich im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Sportversicherung bewegt.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins werden dazu verpflichtet, zur Finanzierung des Vereinszwecks Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und in der vom Vorstand auszugestaltenden und zu beschließenden Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (3) Beitragsermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte Mitgliedsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten. Die Zahlungsweise wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr eine einmalige Sonderumlage beschließen, sofern diese für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (außer Fördermitgliedschaft)
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und Haushaltsplans
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstands sind in einem gesonderten Paragraphen geregelt.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten oder einzelne Verantwortliche benennen, welche sich um spezielle Aufgaben oder Projekte des Vereins kümmern oder deren Umsetzung vorantreiben.
- (5) Der Vorstand kann für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer oder einen Geschäftsstellenleiter bestellen. Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.

- (6) Der Ehrenrat befasst sich innerhalb des Vereins als Schiedsgericht mit Streitigkeiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiterhin durch den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe jederzeit unter Wahrung der Ladungsfrist einberufen werden.
Auf Beschluss des Vorstandes ist es möglich, die Mitgliederversammlung vollständig digital oder im Hybridmodus durchzuführen. Sollte die Mitgliederversammlung nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, so ist dies auf der Einladung explizit zu vermerken.
- (2) Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mindestens auf der Website des Vereins veröffentlicht und im Schaukasten auf dem Sportplatz ausgehängt wurde. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Anträge für die Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Berechtigt dafür sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist der erste Vorsitzende verhindert, übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Der Schriftführer führt das Versammlungsprotokoll. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzschriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen generell offen. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist in keinem Fall vorgesehen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Lediglich Satzungsänderungen oder Änderungen des

Vereinszwecks bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 BGB).

- (9) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach deren Rechenschaftsberichten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen, welche u.a. die aufgeführten Aufgaben haben.

Erster Vorsitzender

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhalten der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie aller wichtigen Schriftstücke, wie Sponsoren- oder Nutzungs- und Mietverträge.

Er ist berechtigt, allein per Unterschrift zu handeln.

Zweiter Vorsitzender / Verantwortlicher Sponsoring

Der zweite Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden. Er ist weiterhin für den Bereich Sponsoring im Verein zuständig. Dabei soll er sich eigenverantwortlich um Förderer und Sponsoren kümmern, Gespräche über eine Zusammenarbeit mit dem Verein führen, Verträge vorbereiten, zum Abschluss bringen und schließlich den Kontakt mit vorhandenen Förderern und Sponsoren suchen und pflegen. Im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden ist er allein unterschriftsberechtigt.

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung aller Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge und Zahlungen (z. Bsp. Sponsorengelder). Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden getätigt werden. Er ist für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei der Kassenrevision sind durch den Schatzmeister alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Im Verhinderungsfall des ersten und zweiten Vorsitzenden ist der Schatzmeister allein unterschriftsberechtigt.

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den wesentlichen Teil des Schriftverkehrs des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle. Durch den Schriftführer wird das Protokoll der Jahreshauptversammlung unterzeichnet.

Im Verhinderungsfall des ersten und zweiten Vorsitzenden ist der Schriftführer allein unterschreibungsberechtigt.

Sportlicher Leiter / Nachwuchsleiter

Die von den Verbänden verbindlich geforderten Funktionen des sportlichen Leiters und des Nachwuchsleiters werden in Personalunion ausgeführt. Der Sportliche Leiter / Nachwuchsleiter trägt für den gesamten sportlichen Bereich im Verein die Verantwortung. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen und muss für eine ordnungsgemäße Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes sowie die Besetzung aller notwendigen Ämter in den einzelnen Mannschaften sorgen.

Er soll dafür Sorge zu tragen, dass ein Spielbetrieb in allen Nachwuchs-, Männer- und Frauenmannschaften gewährleistet ist, sofern genügend Spieler zur Verfügung stehen. Weiterhin soll die Alte Herrenmannschaft Bestandteil des Vereins sein, für deren Belange sich der sportliche Leiter / Nachwuchsleiter ebenfalls einsetzen soll.

Der sportliche Leiter ist ebenso für ein funktionierendes Schiedsrichterwesen im Verein verantwortlich und kann hierfür einen Schiedsrichterobmann bestellen.

Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit vertritt im Verhinderungsfall den Schriftführer und hat alle mit Werbung im Zusammenhang stehende Arbeiten, wie Berichterstattung in der Presse, im Ortsblatt oder sozialen Medien, zu koordinieren und zu verantworten. Öffentliche Bekanntmachungen des Vereins fallen ebenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich.

Verantwortlicher für Sportstätten

Der Verantwortliche für Sportstätten hat das Vereinseigentum, insbesondere die Sportstätten, Vereinsheim, Sportgeräte und Ausrüstung, etc. zu verantworten und zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Eine Übertragung der Aufgaben untereinander ist im Einvernehmen innerhalb des Vorstandes möglich.

- (3) Jedes Vorstandmitglied berichtet im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes aus seinem Bereich zur Jahreshauptversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzusetzen.
Zusätzlich ist es dem Vorstand erlaubt, verbindliche Ordnungen, insbesondere eine Beitragsordnung, zu erlassen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die
Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abwahl
durch die Mitgliederversammlung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Rück-
tritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein kom-
missarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen. Ist eine kommissa-
rische Besetzung nicht möglich, bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zur
Neuwahl im Amt.
- (8) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der
Schatzmeister und der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.
- (2) Die Entscheidung des Ehrenrates ist für den Verein und die Mitglieder bindend, sofern
keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35
Jahre alt sein. Sie werden über die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist
zulässig.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße
innerhalb des Vereins als Schiedsgericht, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörig-
keit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben
ist. Er entscheidet ferner über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Er tritt auf Antrag eines jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach münd-
licher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich
wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat
darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung aussprechen
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden und sofortige Suspendie-
rung
 - Ausschluss aus dem Verein
- (6) Jedem der Betroffenen ist die Entscheidung des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen und
zu begründen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder in einem Ausschuss innehaben.
- (2) Die Kassenprüfer sind unabhängig und prüfen die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins. Sie kontrollieren insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die sachgerechte Mittelverwendung. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ist eine umfassende Kassenprüfung durchzuführen. Diese muss spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
- (3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Vereinsauflösung und Vermögensverteilung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren bestellen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund oder eine andere gemeinnützige Vereinigung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 27. März 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zur rechtswirksamen Annahme dieser Satzung unterzeichnen sieben Vereinsmitglieder, bestehend aus dem zur Mitgliederversammlung anwesenden Vorständen und weiteren, anwesenden, Mitgliedern des Höckendorfer FV e.V.

Höckendorf, den 27.03.2026

